

Corona-Krise – unser Support!

Vor einem Jahr habe ich in unserem vorrösterlichen Editorial April 2019 versucht, Ihnen das Phänomen *P h a n t o m l o h n* zu erklären und Wege zur Vermeidung von Nachzahlungen aufzuzeigen. War damals dieses Thema ein brennendes Problem, so kommt einem im April 2020 dieses Thema lediglich vor wie ein „*verregnetes Ostern*“.

Der Corona-Virus und Covid-19 hat uns fest im Griff. Viele Branchen haben massive Liquiditätsprobleme. Umsatzeinbrüche mangels Nachfrage, Absagen von Großveranstaltungen wie Messen und Events jeder Art, Betriebsstillstand durch Unterbrechung der Lieferketten, etc. beherrschen die Gedanken und Aktionen der betroffenen Unternehmen/r.

Die Folgen daraus sind vielfach finanzielle Schieflagen, die durch staatliche Hilfsprogramme vermindert werden sollen. Mit der Beantragung dieser Hilfsprogramme sind Sie aktuell beschäftigt.

Wir, Ihr Steuerberater, bemühen uns mit allen Kräften, Sie bei der Beschaffung dieser benötigten Hilfen zu unterstützen. Direkte Gespräche (auf digitaler Ebene wg. Infektionsgefahr), Sonderrundschreiben, usw. wechseln sich ab mit der Notwendigkeit, stets die aktuellen Verfahrensgrundlagen zu erfahren und auf die Bedürfnisse unserer Mandanten – Ihnen – hin zu prüfen. All dies gelingt uns noch besser, wenn Sie gezielt ansprechen können, welche Unterstützung für Sie in Betracht kommen sollte.

Die Entwicklung bei den staatlichen Hilfsprogrammen ist inflationär. Innerhalb der letzten Woche wurde neben den Soforthilfeprogrammen der Bundesländer ein Maßnahmenpaket der Bundesregierung als Rettungspaket für Solo-Selbstständige und Kleinstunternehmer installiert, das am 31.03.2020 auf den Internetseiten der zuständigen Stellen (Wirtschaftsministerien der Länder) eingestellt wurde.

Neben dieser Maßnahme wurden Regelungen geändert zu den Themen Insolvenz, Zahlung von Mieten, etc.

Beraterhinweis:

Dieses Editorial hat den Stand 1.4.2020. Stets aktuelle Übersichten finden Sie auf www.datev.de/corona.

Der nachstehende Überblick soll Ihnen aufzeigen, mit welchen Instrumenten wir Sie aktuell unterstützen können.

- Soweit absehbar ist, dass für das Wirtschaftsjahr 2020 geringere Einkünfte entstehen, stellen wir Anträge auf Herabsetzung bisher festgesetzter Steuervorauszahlungen.
- Auf Antrag erstatten die Finanzämter die bereits gezahlte USt-Sondervorauszahlung (1/11 SVZ). Diese Maßnahme haben wir für unsere Mandanten bereits vollumfänglich durchgeführt. Die Erstattungen sind bereits auf den Konten der Unternehmen eingegangen.

- Von der Alternative, Steuerschulden zinslos stunden zu lassen, raten wir aktuell ab, da die spätere Bezahlung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Folgeproblemen führt, die sich höchstwahrscheinlich aus den wirtschaftlichen Folgen dieser Krise abzeichnen werden.
In diesem Bereich besteht unter Umständen die Möglichkeit des Erlasses, der im Einzelnen gut vorbereitet und argumentativ nachvollziehbar gegenüber der Finanzbehörde vorgetragen werden muss.

Beraterhinweis:

Laut Verfügung soll bei offenen Steuerschulden eine Verschiebung der Zwangsvollstreckung künftig unkomplizierter möglich sein.

- Von offizieller Seite wird ständig beteuert, dass Unternehmer leichter als bisher Kredite erhalten sollen. Bestehenden LfA- und KfW-Programme für Liquiditätshilfen sollen mit weitreichenden Haftungsfreistellungen (bis zu 90%) ihren Beitrag leisten.
Was bei diesen Beteuerungen seitens der Politik und Wirtschaftsverbände unterschlagen wird ist der Umstand, dass die unmittelbar mit der Kreditanbahnung betrauten Hausbanken oftmals nicht willens sind, die restlichen 10% Haftung zu übernehmen.
Des Weiteren wird die Tatsache, dass die Banken bei der Kreditanfrage die Grundsätze des Kreditwesengesetzes (KWG) zu beachten haben, nicht kommuniziert. Dies bedeutet nämlich weiterhin eine **ratingbasierte** Prüfung der Kreditanfrage. Entsprechende Formulare diverser Banken, die uns vorliegen, bestätigen dies.
- Interessant wird es sein, inwieweit zusätzliche Sonderprogramme aufgelegt werden, damit auch Unternehmen, die krisenbedingt vorübergehend in ernsthafte Finanzierungsschwierigkeiten geraten und daher für die bestehenden Förderprogramme **nicht in Frage** kommen, Kredite bekommen.

Beraterhinweis:

Gerade für diese äußerst gefährdeten Unternehmen werden wir unseren Focus darauf richten, wann und wie diese Programme auf- und umgelegt werden.

- Die Durchführung der Soforthilfen aus dem Rettungspaket für Solo-Selbstständige und Kleinstunternehmer wird von uns weitestgehend unterstützt im Support zur bestmöglichen Erstellung des Formulars (das Online-Formular ist durch Sie Online einzureichen beim jeweils zuständigen Ministerium [Bayern: Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie]).

Der Umfang des Rettungspakets für Sie richtet sich nach der Größe Ihres Betriebs.

Für Betriebe mit:

bis zu 5 Beschäftigten kann eine Soforthilfe	in Höhe von	9.000 Euro
bis zu 10 Beschäftigten eine Soforthilfe	in Höhe von	15.000 Euro
bis zu 50 Beschäftigten eine Soforthilfe	in Höhe von	30.000 Euro
bis zu 250 Beschäftigten eine Soforthilfe	in Höhe von	50.000 Euro

Die Obergrenze für die Höhe der Finanzhilfe ist der Betrag des durch die Corona-Krise verursachten Liquiditätsengpasses.

Da Sie sicherlich in Ihrem Betrieb neben Vollzeitkräften auch Aushilfen und Teilzeitbeschäftigte haben, ist die Umrechnung von Teilzeitkräften und 450 Euro-Jobs in Vollzeitäquivalente wichtig.

Mitarbeiter bis 20 Stunden	sind mit dem	Faktor 0,50
Mitarbeiter bis 30 Stunden	sind mit dem	Faktor 0,75
Mitarbeiter über 30 Stunden	sind mit dem	Faktor 1,00
Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis zu berücksichtigen	sind mit dem	Faktor 0,30

Folglich können derartige Anträge von Unternehmen und selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe bis zu 250 Erwerbstätige gestellt werden.

Für Antragsteller mit bis zu 10 Beschäftigten gilt dabei folgendes:

Antragsberechtigt sind Soloselbständige, Angehörige der Freien Berufe und Unternehmen (bis zu 10 Beschäftigten: einschließlich Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion), die

- wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Haupterwerb als Freiberufler oder Selbständige tätig sind, und in beiden Fällen
- ihre Tätigkeit von einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen und
- bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind.

Unerheblich ist, ob der Antragsberechtigte ganz oder teilweise steuerbefreit ist. Personenvereinigungen und Körperschaften werden als eine Einheit betrachtet. Öffentliche Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Sollte es sich um ein verbundenes Unternehmen handeln, ist hinsichtlich des Liquiditätsengpasses auf das Gesamtunternehmen abzustellen.

Beraterhinweis:

Im Gegensatz zum Soforthilfeprogramm des Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sieht das Maßnahmenpaket der Bundesregierung die Verwendung von Eigenmitteln als Zusageerfordernis nicht mehr vor.

Liquiditätsengpass bedeutet, dass Sie, als der Antragsteller, durch die Corona Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, die Ihre Existenz bedroht, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen.

Beraterhinweis:

Da Sach- und Finanzaufwand keine Personalkosten darstellen, habe ich zwecks Klärung bei der Regierung von Mittelfranken nachgefragt. Dort erhielt ich folgende Auskunft:

Die Frage ist berechtigt, jedoch noch ungeklärt. Bei der Antragstellung sollten anfallende Personalkosten, als solche gekennzeichnet, angegeben werden. „Transparenz ist alles“ so der Gesprächspartner.

Sie haben die Möglichkeit, den Antrag für die Soforthilfe-Programme des Bundes bzw. des Freistaates Bayern zu stellen. In beiden Fällen ist dieser jedoch **ausschließlich online** einzureichen.

Bearbeitungshinweise:

Für die Ermittlung des Liquiditätsengpasses sollten Sie notwendigerweise zeitnah und präzise aufzeichnen, welche Ausfälle Ihnen aufgrund der Corona-Krise entstehen. Hierzu raten wir hinsichtlich Zeit und Betrag zu dokumentieren, welche Umsätze ausgeblieben sind. Eine kurze Kommentierung des Umsatzverlustes (Auftragsstorno, Lieferkette unterbrochen = kein Material vorhanden, etc.) ist zwingend angesagt, da später sehr hilfreich.

Unter Nr. 5 des Antragsformulars ist die Höhe des Liquiditätsengpasses konkret zu beziffern. Anträge mit Angaben wie z. B. „noch nicht absehbar“ werden nicht bearbeitet.

*Es ist der **Betrag** einzutragen, der sich aus der **Berechnung des Liquiditätsengpasses** ergibt.*

Beraterhinweis:

Das Ministerium weist ausdrücklich darauf hin, dass die Soforthilfe eine finanzielle Überbrückung für kleinere Betriebe und Freiberufler ist, die aufgrund der Corona-Krise in eine existenzielle Notlage geraten sind.

Eine Beantragung ohne diese Voraussetzung erfüllt den Tatbestand des Betrugs. Der Betrugstatbestand sieht eine Geldstrafe oder sogar eine Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass jeder Fall, der bekannt wird, angezeigt wird und die Soforthilfe zurückzuzahlen ist.

In diesen aufgewühlten Zeiten wünscht Ihnen das Team der Weichselbaum & Sommerer GmbH StBG/WPG: **Bleiben Sie gesund!!**

Mit freundlichen Grüßen aus dem Merian Forum

Gerhard Weichselbaum

vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

©